

RS Vwgh 1972/11/29 0723/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1972

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Wr §129 Abs1;

BauO Wr §129 Abs10;

BauO Wr §60 Abs1 litc;

BauO Wr §61;

BauO Wr §63 Abs1;

VwGG §13 Z1;

1. VwGG § 13 heute
2. VwGG § 13 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 13 gültig von 22.07.1995 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 13 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Beachte

Abgehen von Vorjudikatur (demonstrative Auflistung): E 11. November 1958, 2047/56; (RIS: abgv)

Rechtssatz

Einer Bewilligungspflicht im Grunde des § 60 Abs 1 lit c der Bauordnung für Wien unterliegen alle jene Änderungen der Raumwidmung, durch die das von der Baubehörde wahrzunehmende öffentliche Interesse berührt wird (hier: Änderung der Raumwidmung von "Wohnung" in "Büro"). Ob das öffentliche Interesse nachteilig oder aber im positiven Sinne berührt wird, ist zwar für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung nicht aber für deren Bewilligungspflicht von Belang. Einer Bewilligungspflicht im Grunde des Paragraph 60, Absatz eins, Litera c, der Bauordnung für Wien unterliegen alle jene Änderungen der Raumwidmung, durch die das von der Baubehörde wahrzunehmende öffentliche Interesse berührt wird (hier: Änderung der Raumwidmung von "Wohnung" in "Büro"). Ob das öffentliche Interesse nachteilig oder aber im positiven Sinne berührt wird, ist zwar für die Genehmigungsfähigkeit der Änderung nicht aber für deren Bewilligungspflicht von Belang.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1972:1971000723.X02

Im RIS seit

18.09.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at